

Besondere Bestimmungen für das Tuigpaard

I. Zuchtprogramm für die Rasse Tuigpaard

Vorbemerkungen

Die Zucht der Rasse Tuigpaard wird im Rahmen eines Filialzuchtbuches betrieben, in dem die Vorgaben des KWPN, Stephensonstraat 25A – 27, NL 3846 AK Harderwijkist, aufgestellten Grundsätze eingehalten werden. Das KWPN ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Tuigpaard führt.

Die Grundsätze des Zuchtbuches für die Rasse Tuigpaard sind im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen in den Allgemeinen sowie in den Besonderen Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Im Einzelnen gelten die folgenden Fundstellen für die entsprechenden Grundsätze:

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die Allgemeinen Bestimmungen:
§§ 24, 25, 26, 27, 31
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Tuigpaards
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale
- Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 41, 42, 43, 45
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Tuigpaards
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 24, 25, 26, 27, 31 und
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Tuigpaards
- Unterteilung der Zuchtbücher
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Tuigpaards
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
 1. Zuchtbuch für Hengste
 2. Zuchtbuch für Stuten

II. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Für die Zucht des Tuigpaard in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Tuigpaard
Herkunft	Niederlande
Größe	Stuten mindestens 158 cm bei Eintragung Hengste mindestens 160 cm bei Eintragung
Farben	alle Farben, keine Schecken
Gebäude	
<i>Kopf</i>	ein wohlgeformter Kopf mit gerader Linie, wohlgeformten Kiefer- und Backenknochen bei guter Ganaschenfreiheit und mit viel Ausdruck
<i>Körper</i>	hochangesetzte Halsung mit guter Länge, zum Kopf hin verjüngt bei schöner Biegung; große schräge Schulter, ausgeprägter Widerrist; Körper im Rechteckformat bei guter Tiefe und Rippung, geschwungene Oberlinie, kräftige Rückenpartie und Verbindung, die Hinterhand mit langer, leicht geneigter Kruppe und hoch getragendem Schweif, der Körper ist allgemein gut bemuskelt und vermittelt den Eindruck eines edlen, trockenen und durchgezüchteten Pferdes
<i>Fundament</i>	korrekt; langer, gut bemuskelter Unterarm bzw. Unterschenkel, gute Ellenbogenfreiheit, klare Sehnen und gut ausgeprägte Gelenke, mittellange Fesseln, harte, gut geformte Hufe mit viel Platz zwischen den Trachten. Fehlstellungen sind unerwünscht.
Bewegungsablauf	guter Raumgriff und Takt mit freier, <u>hoher</u> Bewegung aus den korrekten Vorderbeinen, getragen von viel Schub aus den aktiv unter den Körper fussenden Hinterbeinen, mit natürlicher Aufrichtung der Vorderhand
Einsatzmöglichkeiten	Das Tuigpaard wird für den Einsatz als Kutschpferd auf höchstem Schau-Niveau gezüchtet.
Besondere Merkmale	Die Selektion nach Geno- und Phänotyp ist auf die Verwendung als nobles, edles und ausdrucksvolles Kutschpferd ausgelegt, mit einem Körperbau und Bewegungsablauf, der eine lange Verwendungsdauer ermöglicht und einer leistungsbereiten und leistungswilligen Persönlichkeit, daher ein gutes Temperament, Härte, Ausdauer, Intelligenz und Gesundheit

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Tuigpaard

Das allgemeine Zuchtziel ist ausgerichtet auf:

- ein Leistungspferd
- ein Gebäude, das als Ziel eine lange Brauchbarkeit fördert
- ein Charakter, mit dem Willen und Möglichkeiten Leistung zu erbringen, menschenfreundlich in seinem Umgang
- mit einer funktionellen Konstitution, und einem korrekten Bewegungsmechanismus, die das Pferd unterstützt, eine gute Leistung zu ermöglichen.

Der Typ ist ansprechend, dieser verkörpert Rasse, Adel und Qualität

Die Selektion ist ausgerichtet auf eine hohe genotypische und phänotypische Veranlagung für den Trab:

Schwebephase, raumgewinnende Vorhand, hoher Knieaktion und kraftvoll untertretende Hinterhand verbunden mit einer imponierenden Haltung, die möglich gemacht wird durch einem langen, vertikal aus der Brust aufgesetzten Hals.

III. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Tuigpaard ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

IV. Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

V. Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen, die eindeutig identifiziert und deren Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuchs festgestellt wurden. Die Eltern müssen im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sein. Darüber hinaus gilt, dass Hengste und Stuten aus dem Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung in den Abschnitt eingetragen werden, dessen Kriterien sie entsprechen. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Fahrpferd)

Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter und mütterlicherseits Großmütter und Urgroßmütter im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- die gemäß des Zuchtprogramms für Tuigpaarden in einer Hengstleistungsprüfung auf Station (VII.) eine gewichtete Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegt oder die die vorgegebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren erreicht haben (VII.),
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,

- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogrammes mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die mindestens 1,60 m groß sind (dreijährig).

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die Zuchtleitung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern.

Hengste, die die Hengstleistungsprüfung nicht innerhalb der vorstehenden Fristen bzw. mit den vorstehenden Mindestleistungen abgelegt haben, werden aus dem Hengstbuch I gestrichen und können auf Antrag in das Hengstbuch II eingetragen werden. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen sind,
- die die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen,
- deren Identität überprüft wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind,
- die jedoch die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II nicht erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuchs der Rasse eingetragen sind,

- deren Mütter und mütterlicherseits deren Großmütter und Urgroßmütter im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die mindestens 1,58 m groß sind (dreijährig).

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen sind,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I nicht erfüllen,
- deren Identität überprüft wurde.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Hengstbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch I oder Stutbuch II angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I oder II nicht erfüllen.

VI. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Vater im Hengstbuch I oder II und dessen Mutter im Stutbuch I oder II eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß §§ 35 und 36 der Satzung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Pferde, von denen ein oder beide Elternteile im Anhang eingetragen sind, erhalten eine Geburtsbescheinigung.

		Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

VII. Hengstleistungsprüfungen

a) Exterieur (s.o.)

b) der Zuchtrichtungen Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestambbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Hengstleistungsprüfungen

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 50 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe vierjährige Hengste sind.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen beurteilt:

1. Interieur
 - Verhalten und Umgänglichkeit
 - Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Leistungsfähigkeit
2. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab (unter besonderer Berücksichtigung des Zuchtziels: natürliche Aufrichtung, Tragen des Körpers, Einsatz der Hinterbeine, Aktion der Vorderbeine, Verwendung als Kutschpferd im Showhorse Typ)
3. Fahrenlage auf dem Viereck und im Gelände

(1.5) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testfahrer abgenommen. Im Einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Fähranlage im Viereck und im Gelände
Fähraufgabe: Sonderaufgabe gemäß Anlage 3.
2. Schritt
3. Trab (unter besonderer Berücksichtigung des Zuchtziels: natürliche Aufrichtung, Tragen des Körpers, Einsatz der Hinterbeine, Aktion der Vorderbeine, Verwendung als Kutschpferd im Showhorse Typ)
4. Fähranlage im Viereck und im Gelände

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Schema:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

<i>Merkmale</i>	<i>Gewichtungsfaktoren</i>				
	<i>Gesamtnote</i>	<i>Merkmalsblöcke</i>			
	<i>e</i>	Interieur	Schritt	Trab	Fähranlage
<i>Vorprüfung</i>					
Verhalten und Umgänglichkeit	5	50			
Lern- und Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit	5	50			
Schritt	5		100		
Trab				40	
- Haltung	5				
- Schwebephase	5				
- Lauflust	5				
Fähranlage - Fähraufgabe	5				25
Fähranlage - Geländefahren	5				25
Summe - Vorprüfung	40				
<i>Abschl. Leistungstest</i>					
Trab				60	
- Haltung	10				
- Schwebephase	10				
- Vorderbeinaktion	10				
- Einsatz des Hinterbeins	10				
- Lauflust	10				
Allg. Bild als Tuigpaard	10				50

Summe - Leistungstest	60				
Gesamtsumme	100	100	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und dem Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertung der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen. Sie ist in den Merkmalsblöcken

**Interieur
Schritt
Trab
Fahranlage**

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

Dem Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Prüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in

- Fahren Kl. M, einspännig im zweiachsigen Wagen

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

HB I-Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens die geforderten Turniersportergebnisse erzielt haben, führen den Titel „Leistungshengst“.

VIII. Zuchtstutenprüfungen der Zuchtrichtung Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestambuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur

- Verhalten und Umgänglichkeit
- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Leistungsfähigkeit

2. Grundgangarten

- Schritt
- Trab(unter besonderer Berücksichtigung des Zuchtziels: natürliche Aufrichtung, Tragen des Körpers, Einsatz der Hinterbeine, Aktion der Vorderbeine, Verwendung als Kutschpferd im Showhorse Typ)

1. Fahrenanlage im Viereck und im Gelände

(1.5) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens drei Sachverständigen (einem Testfahrer und zwei Richtern) abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten

- Schritt

- Trab(unter besonderer Berücksichtigung des Zuchtziels: natürliche Aufrichtung, Tragen des Körpers, Einsatz der Hinterbeine, Aktion der Vorderbeine, Verwendung als Kutschpferd im Showhorse Typ)

2. Fähranlage im Viereck und im Gelände

Die Fähraufgabe erfolgt in Anlehnung an den Ausbildungstest bei Gebrauchsprüfungen für Fährpferde nach Weisung der Richter einspännig im zweiachsigen Wagen. Fähraufgabe: Sonderaufgabe gemäss Teil D, Anlage ZVO.

Länge der Geländestrecke: 3000 Meter in den Grundgangarten Schritt und Trab mit vorgeschriebenem Gangartwechsel mit 3 – 4 Gehorsamshindernissen: z.B. Brücke, Baustelle, Flatterband, Schlepper mit Motorengeräusch und nach Möglichkeit Wellenbahn

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Fährigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

<i>Merkmale</i>	<i>Gewichtungsfaktor</i>		
	Trainingsleiter	Testfahrer	Sachverständige
Interieur		-	-
Verhalten und Umgänglichkeit	1,5		
Lern- und Leistungsbereitschaft	1,0		
Leistungsfähigkeit	0,5		
Grundgangarten		-	
Schritt	0,5		1,0
Trab	0,5		1,0
Fähranlage/ Fährreignung			
Einspänner, zweiachsiger Wagen			
Fähraufgabe	0,75	1,0	0,75
Geländefahren	0,75		0,75
Insgesamt	5,5	1,0	3,5

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 10 die gewichtete Endnote. Die Ergebnismitteilung ist in allen Prüfungsstationen mit einem einheitlichen Rechenprogramm vorzunehmen.

Hinweise auf Mängel sowie Untugenden im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem Pferdestammbuch Weser-Ems mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen. Sie ist in den Merkmalsblöcken

Interieur, bestehend aus	Umgänglichkeit Lern- und Leistungsbereitschaft Leistungsfähigkeit
Grundgangarten, bestehend aus	Schritt Trab
Fahranlage, bestehend aus	Fahraufgabe Geländefahren

zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

Dem Pferdestammbuch Weser-Ems wird das Prüfungsergebnis aller Stuten mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Zuchtstutenprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

(2.1) Dauer

Die Prüfung dauert mindestens einen Tag.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und gefahren sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von den Sachverständigen (einem Testfahrer, zwei Richtern sowie evtl. einem zusätzlichen Richter, der Interieur und ggf. Stallverhalten im Verlauf des Leistungstest beurteilt) abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

1. ggf. Interieur
2. Grundgangarten
 - Schritt
 - Trab(unter besonderer Berücksichtigung des Zuchtziels: natürliche Aufrichtung, Tragen des Körpers, Einsatz der Hinterbeine, Aktion der Vorderbeine, Verwendung als Kutschpferd im Showhorse Typ)

3. Fähranlage im Viereck

Fähraufgabe: Sonderaufgabe gemäß Anlage 3.

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Fährigenschaften der Rasse.

(2.6) Gewichtungsfaktor der Merkmale und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

<i>Merkmale</i>	<i>Gewichtungsfaktor</i>	
	Richtergruppe	Testfahrer
Interieur		-
Verhalten und Umgänglichkeit	10	
Leistungsbereitschaft	5	
Leistungsfähigkeit	5	
Grundgangarten		-
Schritt	15	
Trab	15	
Fähranlage / Fährreignung		
Einspanner, zweiachsiger Wagen		
Fähranlage	30	20
Gesamt	80	20

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die gewichtete Endnote. Die Ergebnisermittlung ist in allen Prüfungsorten mit einem einheitlichen Rechenprogramm vorzunehmen.

Hinweise auf Mängel und Untugenden im Verlaufe der Prüfung sind vom Sachverständigen schriftlich festzuhalten und dem Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. mitzuteilen.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der besseren Zuchtstutenprüfung.

(3) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:
die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung in

- Fahren Kl. M, einspännig im zweiachsigen Wagen

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

SB I-Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens die geforderten Turniererfolge aufweisen können, führen den Titel „Leistungsstute“.

Sonderaufgabe

für Zuchtstutenprüfungen und Hengstleistungsprüfungen Zuchtrichtung „Fahren“

(verkürzte Version der Eignungsprüfung für Fahrpferde EF 1 (LPO))

Viereck 40 x 80 m - Dauer insgesamt etwa 6 Minuten

C	Rechte Hand
C - A	Gebrauchstrab
A - X - A	Zirkel 40 m
K - X - M	Im Gebrauchstrab durch die ganze Bahn wechseln, dabei zulegen
M	Gebrauchstrab
C-X-C	Zirkel 40 m
Vor H	Schritt
H - E - B - F	Schritt
F - A	Gebrauchstrab
A - C	Schlangenlinie durch die Bahn, 4 Bogen, links beenden
C - H	Gebrauchstrab
H - X - F	Im Gebrauchstrab durch die ganze Bahn wechseln, dabei zulegen
F	Gebrauchstrab
C	Schritt
M - X - K	im Schritt durch die ganze Bahn wechseln
A - G	Schritt
G	halten, grüßen
	im Gebrauchstrab die Bahn verlassen

Anlage 1

Liste der gesundheitsbeeinträchtigen Merkmale

Gesundheitsmerkmale	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden müssen in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden